

EINWOHNERGEMEINDE BREITENBACH

Grundwasserschutzzone im Langacker

Schutzzonenreglement

Im Sinne von Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, von Art. 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser und von Art. 12 des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen wird für die im Plan 1:2000 vom 5. März 1976 ausgeschiedene Grundwasserschutzzone folgendes Schutzzonenreglement als integrierender Bestandteil des Planes erlassen:

Art. 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Die Schutzzone dient dem Zweck, das vom Grundwasserpumpwerk Langacker gepumpte Grundwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang

Die Schutzzone ist aufgrund der vorhandenen geologischen und hydrologischen Untersuchungsergebnisse in die nachstehenden, im Plan dargestellten, vier Teilzonen gegliedert worden:

- I = Fassungsbereich
- II A = Engere Schutzzone mit totalem Bauverbot
- II B = Engere Schutzzone mit beschränktem Bauverbot
- III = Weitere Schutzzone

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Für die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gelten grundsätzlich als integrierender Bestandteil dieses Reglementes die "Richtlinien zur Ausscheidung von Grundwasserschutzgebieten und Grundwasserschutzzonen",

des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH (ORL-Richtlinien), soweit nicht nachstehend ausdrücklich Abweichungen und Ausnahmen festgelegt bzw. zugelassen sind. Ausserdem gelten die "Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau" vom 27. Mai 1968.

Die Nutzung und deren Beschränkung richtet sich in den einzelnen Teilzonen nach folgenden Grundsätzen:

1. Landwirtschaftliche Nutzung

Zone III

Eine normale Bewirtschaftung des Bodens als Wiesland und Ackerland ist zulässig. Jauche- und Miststockgruben, Jaucheleitungen und Grünfüttersilos sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Bei der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen gelten die Vorschriften der Zone II.

Zone II (Teilzonen II A und II B)

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist teilweise eingeschränkt. Grasbau, Weidegang und Ackerbau sind erlaubt. Gartenbau ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Sorgfältiges, der Aufnahmefähigkeit des Bodens und der Kulturen entsprechendes Ausbringen von Jauche und Handelsdünger ist erlaubt, pro Jauchegabe jedoch nicht mehr als 30 m³/ha. Massgebend sind die Richtlinien der Eidg. landwirtschaftlichen Fachstellen.

Die Jauche ist gleichmässig zu verteilen, Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein.

Lanzendüngung und das Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreischkompost oder Kehrreischfrischkompost ist verboten.

Als Ausnahme gemäss Art. 4 kann das Ausbringen von Kehrichtkompost bzw. Kehricht-Klärschlamm-Kompost im Pflanzenbau zulässig erklärt werden.

Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln einschliesslich Phytohormonen hat gemäss Art. 2 der "Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfstoffen" (s. Düngemittelbuch des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes) und dem Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln" der Abteilung für Landwirtschaft, Bern, zu erfolgen.

Zone I

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist stark eingeschränkt. Der Boden muss entweder eine zusammenhängende Grasdecke aufweisen oder er ist mit geeigneten Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen. Jegliche Verwendung natürlicher Dünger und Handelsdünger wie auch von Klärschlamm ist verboten.

2. Bauliche Nutzung

Zone III

Bauten sind grundsätzlich unter Einhaltung nachstehender Einschränkungen gestattet:

2.1 Nicht zulässig sind industrielle und gewerbliche Betriebe, welche besonders grosse Mengen oder besonders gefährliche Arten flüssiger oder fester grundwassergefährdender Stoffe verwenden oder erzeugen oder durch deren Transport, Umschlag und Lagerung eine besondere Gefährdung des Grundwassers verursachen. Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch für gewerbliche oder industrielle Betriebe in dieser Zone und erteilt eine allfällige Bewilligung mit den notwendigen detaillierten Auflagen für den Bau und Betrieb nur nach Anhörung der Wasserkommission Breitenbach. Vorbehalten bleibt das Baubewilligungsverfahren. Vorhandene Bauten und Einrichtungen, die grundwassergefährdend sind, sind möglichst bald mit besonderen Schutzvorrichtungen zu versehen.

Die Foundationen von Bauten und Kanalisationen dürfen nicht tiefer liegen als die im Schutzzonenplan blau dargestellten Niveaulinien. Für alle Bauvorhaben auf der tiefsten Terrassenstufe längs dem linken Lüsselufer (orange schraffiert) muss beim Kant. Amt für Wasserwirtschaft eine Genehmigung eingeholt werden.

2.2 Sämtliche Abwasserleitungen müssen periodisch auf ihre Dichtigkeit geprüft werden.

2.3 Für alle grundwassergefährdenden Stoffe, insbesondere für flüssige Brenn- und Treibstoffe, gelangen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

2.3.1 Die Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen ist auf das absolut notwendige Mass zu beschränken. Soweit zumutbar sind anstelle flüssiger Brennstoffe das Grundwasser nicht gefährdende Energieträger zu verwenden.

2.3.2 Tankanlagen sind nur in Gebäudekellern oder oberirdisch (Ausführung gemäss technischen Tankvorschriften, Zone A) zugelassen.

2.3.3 Bestehende erdverlegte Tanks sind nach Massgabe ihrer Gefährdung zu eliminieren.

2.3.4 Park- und Autowaschplätze sind nur mit dichten Belägen und Anschluss an die Kanalisation erlaubt.

Zone II (Teilzonen II A + II B)

Für die Teilzone II A gilt grundsätzlich ein Bauverbot gemäss ORL-Richtlinien.

In der Teilzone II B dürfen Bauten für öffentliche Sportanlagen inkl. Sanitäranlagen mit speziellen Auflagen des Kant. Amtes für Wasserwirtschaft erstellt werden.

Parkplätze dürfen nur mit dichtem Belag, Randbordüren und

Ableitung des Wassers errichtet werden. Die in dieser Zone liegenden Rohrleitungen sind während der ersten 3 Jahre jährlich, später alle 3 Jahre auf ihre Dichtheit zu kontrollieren.

Zone I

Für diese Zone sind alle baulichen Massnahmen, die nicht der Wasserversorgung dienen, verboten.

Art. 4 Ausnahmen

Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft kann nach Anhörung der Wasserkommission Breitenbach Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften erlassen.

Art. 5 Gültigkeitsdauer

Der Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit.

Art. 6 Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

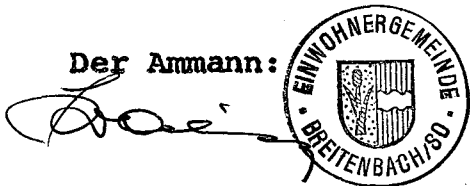
"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers."

Art. 7 Inkraftsetzung

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt sofort in Kraft.

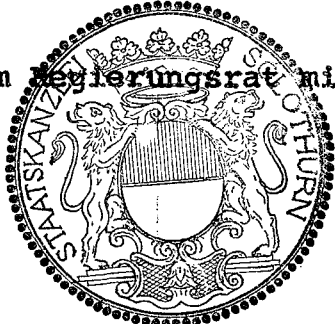
Genehmigt ~~von der Gemeinderat~~ vom Gemeinderat Breitenbach vom 17. Nov. 1980

Der Ammann:



Der Gemeindegemeinschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1057 vom 25.2.81



Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygler

(

(